

# Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

---

Zug, 20. Juni 1986

22. Band Nr. 147

---

## **Reglement über die Maturitätsprüfungen für die eidgenössisch anerkannten Typen A, B, C, D und E**

Änderung vom 29. April 1986

*Der Kantonsschulrat des Kantons Zug  
beschliesst:*

### **I.**

Das Reglement über die Maturitätsprüfungen für die eigenössisch anerkannten Typen A, B, C, und E an der Kantonsschule Zug vom 31. Oktober 1978<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Titel**

Reglement über die Maturitätsprüfungen für die eigenössisch anerkannten Typen A, B, C, D\*) und E.

#### **§ 5 Abs. 1**

Die Anmeldung ist innerhalb der festgesetzten Frist dem für die Maturitätsprüfungen zuständigen Rektorat einzureichen.

\* Für den Maturitätstypus D läuft zurzeit noch das eidgenössische Anerkennungsverfahren.

<sup>1)</sup> BGS 414.14

## 414.14(1)

### § 6

Ingress und Typen A, B, C und E unverändert.

#### *Typus D*

1. Deutsch
2. Französisch
3. Italienisch oder Spanisch
4. Englisch
5. Geschichte
6. Geografie
7. Mathematik
8. Physik
9. Chemie
10. Biologie
11. Zeichnen oder Musik

### § 7 Abs. 2

Ingress und Typen A, B, C und E unverändert.

Typus D: Englisch und Italienisch oder Spanisch.

### § 9

#### *Hilfsmittel*

Die Rektorate bezeichnen auf Antrag der Fachvorstände die zulässigen Hilfsmittel.

### § 10 Abs. 2, 3 und 5

<sup>2</sup> Liegt der begründete Verdacht einer Unregelmässigkeit vor, so erhält der Kandidat im betreffenden Fach im Einvernehmen mit dem Rektorat neue Aufgaben.

<sup>3</sup> Über jeden Vorfall ist von der Aufsichtsperson sofort ein Protokoll aufzunehmen und an das zuständige Rektorat weiterzuleiten.

<sup>5</sup> Es darf nur das vom Rektorat verteilte Schreibpapier benützt werden.

### § 11 Abs. 1 und 3

<sup>1</sup> Die Dauer einer schriftlichen Prüfung beträgt höchstens 4 Stunden. Die Aufgaben werden im Einvernehmen mit dem Rektorat von den Fachlehrern gestellt.

<sup>3</sup> Die Rektorate bezeichnen diejenigen Lehrer, die als Aufsichtspersonen für die korrekte Durchführung der Prüfung verantwortlich sind.

## § 12 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Rektorate haben den Plan für die mündlichen Prüfungen der Eidgenössischen Maturitätskommission und den Experten rechtzeitig bekanntzugeben.

## § 13 Abs. 3 Bst. c und Abs. 4

- c. Die Maturitätsnote wird berechnet, indem der Durchschnitt von Erfahrungsnote und Prüfungsnote auf die nächste ganze Zahl gerundet wird. Liegt der Durchschnitt genau in der Mitte zwischen zwei ganzen Noten, so wird in Richtung auf die Erfahrungsnote gerundet, es sei denn, Experten und Fachlehrer entscheiden anders.

Abs. 2 von Bst. c wird aufgehoben.

*<sup>4</sup> Anrechnung der Maturanoten für Repetenten:*

- a. Schüler, die nach der Promotionskonferenz am Ende des Sommersemesters repetieren müssen, können wählen, ob sie die bereits erhaltenen Maturanoten akzeptieren oder den Unterricht in den betreffenden Fächern nochmals besuchen wollen. Im letzteren Falle werden die Maturanoten neu festgelegt.
- b. Kandidaten, welche die Maturaprüfung nicht bestanden haben und das Maturajahr repetieren, werden die in den Fächern Musik oder Zeichnen, Biologie, Geografie und Darstellende Geometrie erteilten Maturnoten angerechnet. Ist die Ermittlung der Maturanoten in Einzelfällen nicht möglich, so entscheidet der Rektor nach Rücksprache mit dem Fachvorstand, wie die Maturanote zu ermitteln ist.

## § 14 Abs. 1

*Punktzahl*

Ingress und Typen A, B, C und E unverändert.

Typus D: Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch, Mathematik

## § 14 Abs. 2 (neu)

<sup>2</sup> Schüler, die den Typus D absolvieren und die dritte Landessprache als zweite Fremdsprache gewählt haben, entscheiden zu Beginn der siebten Klasse, ob im Maturitätszeugnis Italienisch oder Englisch doppelt zu zählen ist.

## § 18 Bst. g

- g. die Unterschrift des kantonalen Erziehungsdirektors und des für die betreffenden Maturitätsprüfungen zuständigen Rektors der Schule.

**414.14(1)**

**II.**

Diese Änderungen gelten erstmals für die Maturitätsprüfungen 1986.

Zug, 29. April 1986

Kantonsschulrat des Kantons Zug

Der Präsident:

*A. Scherer*

Der Sekretär:

*H. P. Bächler*

Vom Regierungsrat genehmigt am 27. Mai 1986.